

Merkblatt für den Antrag
auf Verleihung der Bezeichnung
Fachanwalt für Medizinrecht

Mitglieder des Ausschusses:

RA Dr. jur. Alexander Dorn, Mainz Vorsitzender
RA Roger Roth, Kandel stellvertretender Vorsitzender
RA Prof. Dr. jur. Martin Spaetgens, Trier
RA Dr. Andreas Dymke, Trier

Die Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ wird verliehen, wenn die in der Fachanwaltsordnung (FAO), insbesondere den §§ 4, 5 i, 6, 14b FAO, genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die FAO finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Die von Ihnen einzureichenden Unterlagen (Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang, Leistungskontrollen, Falllisten) werden vom Fachausschuss Medizinrecht der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken geprüft.

Insbesondere die Falllisten sollten von Ihnen sorgfältig vorbereitet werden. Sie vermeiden dadurch Nachfragen und ein langwieriges Prüfverfahren. Sie sollten folgende Punkte beachten:

- Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang beginnt, ist ab dem, in dem der Lehrgang begonnen hat, eine medizinrechtliche Fortbildung im Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO).
Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2011.
- Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden (Klausuren nur im Original), nebst einer Kopie.

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von **400 €** auf das Konto der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bei der **VR-Bank Südwestpfalz eG IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA**, mit dem Verwendungszweck „Fachanwalt Medizinrecht“ einzuzahlen.

- Sie sollten die Fallliste nach den in § 14 b FAO genannten Bereichen sortieren und eine Erklärung beifügen, dass Sie die Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben
- Sie sollten jeden Fall mit einem mehrzeiligen Text erläutern
- Für jeden Fall sind mindestens folgende Angaben erforderlich:
 - **Fortlaufende** Nummer aller Fälle (über die gesamte Fallliste)
 - eigenes Aktenzeichen
 - Partei-Kurzbezeichnung (z.B. „niedergelassener Internist ./ GKV-Patient“ oder „Vertragsarzt ./ KV“)
 - Zeitraum der Tätigkeit
 - Art und Umfang der Tätigkeit
 - Derselbe Mandant wie Nr. ...
 - Rechtsförmliche Verfahren gem. § 5 i FAO (hierzu gehören nicht die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss der Landesärztekammer), ggf. Aktenzeichen des Gerichts bzw. der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Fachausschuss wird ggf. Ihre Fälle gewichten, d.h. einfache Fälle z.B. nur mit dem Faktor 0,5 werten, schwierigere, möglicherweise mit einem Faktor über 1,0. Vorsichtshalber sollten Sie deshalb mehr Fälle benennen als von der FAO gefordert.